

Vergleich zu Cleve vom 11. October 1651

Vergleich zwischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg zur Beilegung der unter ihnen ausgebrochenen Feindseligkeiten und bestehenden Differenzen.

Durch Vermittlung der Kaiserlichen Commission Melchior Graf v. Hatzfeld und Johann Anethanus.

Es bleibt bei der kaiserlichen Reichs-Commission (*Bischof von Münster und Herzog von Braunschweig*), welcher für das Kirchen- und Religionswesen Fürst August zu Anhalt und Graf Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, sowie der Bischöfe zu Paderborn und Osnabrück beigeordnet werden.

Innert 6 Wochen treten Subdeligierte zusammen, zur Entscheidung der Frage: ob das Religionswesen in den etc. Landen nach der im Instrum. pacis gesetzten Regel des Jahres 1624 einzurichten oder nicht?

Zu rascher Förderung legen beide Theile innert 4 Wochen – der Kurfürst seine Negativa, der Pfalzgraf seine Affirmativa – den Commissaren vor: diese entscheiden.

- Wer seine Schrift zu spät vorlegt, wird mit deren Inhalt ausgeschlossen.
- Wird für den Provisional-Vergleich von 1647 entschieden, so muss von den Commissaren auch über das Verständnis des Vergleichs in puncto des Religionsexercitii entschieden werden.
- Wird dann nach des Kurfürsten Auslegung entschieden, so muss endlich auch das Verständnis der Reversalien geprüft und bestimmt werden: letzteres per majora und ohne Appellation.
- Können die Commissare in zweifelhaften Dingen nicht per majora zum Schluss kommen, so wird der Zweifel durch den Kaiser und adjungierte Unparteiische in gleicher Zahl entschieden.
- „Decisa“ haben Kraft des Instrum. pacis. Dem Decisum soll die Execution schleunig folgen.
- Bis dahin hat im Religions- und Kirchenwesen der status quo ante armaturam statt.
- In Beschwerungsfällen haben Beschwerte nur bei ihren resp. Landesherren um Abhülfe zu suchen.
- Der Satisfactionspunt (*Zufriedenheitspunkt*) – Erstattung der Kriegskosten – von dem Pfalz-Neuburg nicht ablassen will, bleibt kaiserlicher Rechtsentscheidung vorbehalten.
- Beiderseits wird feierlich gelobt, fortan Friede zu halten.
- Nach Ratification des Vergleichs werden sofort die Kriegsverfassung abgestellt, die Völker entlassen etc., die Gefangenen ohne Lösegeld ausgetauscht, Amnestie ertheilt.
- In übrigen politischen Sachen bleibt's bei den Bestimmungen der Verträge von 1629, 1630 und 1647.
- Endlich wird dem Pfalzgrafen noch nachträglich aufgegeben: ad interim auch Niemanden Religionshalber in Amtsbedienungen zu kränken.



MELCHIOR AB HATZFELD: COMITI IN GLEICHEN: DOMINO IN
CRANICHFELT. BLANKENHAIN. WILDENBEG. TRACHENBERG CROI
TORFF ET ROSENBERG ETC. SAC. CAES. MAYT. CONSILIARIO INTI
MO. AVLICO. BELLICO. GENERALI CAMPI MARESCHALLO.
D.C. G. Francini de Nya Dactyl. 1654. 1/2.